

<b>Ansprechpartner</b>	AXA Hauptvertretung Herr Sven Martin  Telefon: 03083035378
<b>Versicherungsnehmer</b>	Apotheke Köln
<b>Persönliche Daten</b>	
Versicherte Person	Herr Max Muster
Geburtsdatum	10.05.1975
<b>Vertragsdaten</b>	
Vertragsart	Aufgeschobene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Garantzeit Tarif ApothekenRente (FL) Direktversicherung
Versicherungsbeginn	01.12.2011
Rentenbeginn	01.12.2042
Ablauf der Beitragszahlungsdauer	01.12.2042
Ablauf der Garantzeit	01.12.2047
<b>Beitrag</b>	monatlicher Beitrag 147,50 EUR

Der monatlicher Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitgeberbeitrag	27,50 EUR
Gehaltsumwandlung vom Bruttogehalt	100,00 EUR
Arbeitgeberzuschuss zur Gehaltsumwandlung	20,00 EUR
<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>147,50 EUR</b>

#### **Garantierte Vertragsleistungen**

**bei Erleben** des Rentenbeginns:

lebenslange garantierte monatliche Rente	294,64 EUR
oder einmalig garantierte Kapitalabfindung	73.056,20 EUR

**bei Tod** von Herr Max Muster vor dem Rentenbeginn:

Die Todesfall-Leistung ist die Summe der eingezahlten Beiträge der Hauptversicherung zuzüglich eventuell vorhandener Überschussbeteiligung. \*)

**bei Tod** von Herr Max Muster nach dem Rentenbeginn und vor dem Ablauf der Garantzeit:

Die Todesfall-Leistung ist die Summe der Renten der verbleibenden Garantzeit, die jeweils mit dem Zinssatz der Beitragskalkulation abgezinst sind. \*)

\*) Die Todesfall-Leistung wird in eine Rente umgewandelt und als lebenslange Partnerrente und/oder als Waisenrente ausgezahlt.

Auf Antrag kann die Auszahlung als einmalige Kapitalabfindung erfolgen. Gibt es weder Partner noch Waisen, wird die Todesfall-Leistung begrenzt auf ein

von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegtes Sterbegeld in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten.

Leistungen der einzelnen Versicherungsjahre sind den Verlaufswerten zu entnehmen.

**Beispielhaft mit der zuletzt für die R+V Lebensversicherung AG für 2011 gültigen Überschussbeteiligung hochgerechnete Erlebensfall-Leistung**

<b>Bei Erleben</b> des Rentenbeginns am	01.12.2042
anfängliche beispielhaft hochgerechnete monatliche Gesamtrente	441,97 EUR
oder einmalig am	01.12.2042
Kapitalabfindung aus der beispielhaft hochgerechneten Überschussbeteiligung	33.962,79 EUR
also eine gesamte Kapitalabfindung von	107.018,99 EUR

In den beispielhaft hochgerechneten Gesamtleistungen sind eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung von insgesamt 9.855,00 EUR enthalten.

Ausschlaggebend sind die Beteiligungen, die für den Fälligkeitstermin festgelegt werden. Für die beispielhaft hochgerechneten Gesamtleistungen haben wir ab dem 5. Versicherungsjahr eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung von insgesamt jährlich 5,00 % des aktuellen Deckungskapitals am Ende der Aufschubzeit zugrunde gelegt.

**Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.**

## Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung

Die ApothekenRente wird durch das Konsortium R+V, AXA und ALTE LEIPZIGER angeboten.

Die Überschussanteilsätze werden Jahr für Jahr abhängig von den erwirtschafteten Überschüssen der Konsortialpartner R+V (50 %), AXA (25 %) und ALTE LEIPZIGER (25 %) neu festgelegt, daher lässt sich die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht vorhersehen. Eine Reduzierung der künftigen Überschussanteilsätze gegenüber den zuletzt festgelegten Überschussanteilsätzen kann nicht ausgeschlossen werden. Steigt die Lebenserwartung stärker, als von uns bisher eingerechnet, müssen die Überschussanteilsätze entsprechend angepasst werden.

Die Gesamtrente wurde beispielhaft auf der Grundlage des derzeit gültigen Tarifs ermittelt. Bei Rentenbeginn wird aus den Überschussanteilen vor dem Rentenbeginn eine Erhöhung der Versicherungsleistung berechnet. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt nach dem für den Überschussverband, dem der Vertrag angehört, jeweils für die Verrentung von Überschussanteilen gültigen Tarif. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies der Tarif des Vertrags.

**Bitte berücksichtigen Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert ist.**

Wir stellen Ihnen dar, wie die Gesamtleistungen ausfallen, wenn die beispielhafte Hochrechnung mit einem für die Zinsüberschussbeteiligung maßgeblichen Anteilsatz erfolgt, der um einen Prozentpunkt über dem derzeitigen Anteilsatz liegt oder der gegenüber dem derzeitigen Anteilsatz um einen Prozentpunkt - gegebenenfalls auf Null - reduziert ist. Die angegebenen Werte stellen keine Unter- oder Obergrenze dar.

Bei einem höheren Satz ergibt sich

eine anfängliche monatliche Gesamtrente von	521,26 EUR
oder eine gesamte Kapitalabfindung von	124.998,05 EUR

Bei einem niedrigeren Satz ergibt sich

eine anfängliche monatliche Gesamtrente von	377,25 EUR
oder eine gesamte Kapitalabfindung von	92.247,55 EUR

## Überschussverwendung

Bei der Rentenversicherung:

In der Aufschubzeit werden die jährlichen Überschussanteile zur Bildung einer beitragsfreien Leistung auf den Todes- und Erlebensfall verwendet (Bonus mit Todesfall-Leistung).

In der Rentenbezugszeit werden die jährlichen Überschussanteile als dynamische Überschussrente verwendet.

## Normierte Modellrechnung

Wir sind verpflichtet, Ihnen eine normierte Modellrechnung mit gesetzlich einheitlich für alle Unternehmen vorgegebenen Rechnungsgrößen darzustellen.

In der normierten Modellrechnung ersetzen wir den Rechnungszins der Beitragskalkulation von 2,25 % beispielhaft durch die gesetzlich vorgegebenen Zinssätze. Bei der Ermittlung der Werte bleibt die gewählte Überschussverwendungsart unberücksichtigt.

Zinssatz	2,76 %	3,76 %	4,76 %
jährliche Rente	4.118,04 EUR	5.531,04 EUR	7.395,00 EUR
Kapitalabfindung	79.634,95 EUR	94.647,68 EUR	113.021,72 EUR

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

## Flexibler Rentenbeginn

---

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Rentenbeginn zu verlegen. Zu Illustrationszwecken stellen wir Ihnen dar, welche Gesamtleistungen sich bei Verlegung des Rentenbeginns ergeben könnten. Die beispielhafte Hochrechnung erfolgt auf der Grundlage der zuletzt gültigen Überschussbeteiligung.

Bitte beachten Sie die Ausführungen in "Beispielhaft mit der zuletzt für die R+V Lebensversicherung AG für 2011 gültigen Überschussbeteiligung hochgerechnete Erlebensfall-Leistung" und "Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung".

Einzelheiten zum flexiblen Rentenbeginn finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Können Sie den Rentenbeginn verschieben?".

Rentenbeginn	Termin	beispielhaft hochgerechnete monatliche Gesamtrente	beispielhaft hochgerechnete gesamte Kapitalabfindung
vorverlegt	01.12.2037	291,61 EUR	78.338,53 EUR
gewählt	01.12.2042	441,97 EUR	107.018,99 EUR
hinausgeschoben	01.12.2047	656,79 EUR	139.963,13 EUR

Hierbei haben wir beispielhaft angenommen, dass die Vertragsänderung zum Vorverlegen des Rentenbeginns am 01.11.2037 und zum Hinausschieben am 01.11.2042 erfolgt.

Bei der Berechnung der Leistungen haben wir vorausgesetzt, dass die fälligen Beiträge bis zum jeweiligen Rentenbeginn gezahlt werden.

## Weitere Informationen

Diesem Beispiel liegen die am 01.01.2011 gültigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde.

**Beispielhafter Verlauf der zukünftigen Leistungen und Beiträge bis zum Rentenbeginn**

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vereinbart bezahlt sind.

Die dargestellten Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die hieraus resultierenden Gesamtleistungen ergeben sich durch beispielhafte Hochrechnung mit der für die R+V Lebensversicherung AG zuletzt für 2011 gültigen Überschussbeteiligung.

**Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.**

Termin	(1)	(2)	(3)
	<b>garantierte Leistung im Todesfall</b>	Gesamtleistung im Todesfall	monatlich zu zahlender Beitrag
	EUR	EUR	EUR
01.12.2011	147,50	148,24	147,50
01.12.2012	1.917,50	1.927,26	147,50
01.12.2013	3.687,50	3.720,16	147,50
01.12.2014	5.457,50	5.551,85	147,50
01.12.2015	7.227,50	7.423,82	147,50
01.12.2016	8.997,50	9.337,65	147,50
01.12.2017	10.767,50	11.294,92	147,50
01.12.2018	12.537,50	13.297,30	147,50
01.12.2019	14.307,50	15.346,53	147,50
01.12.2020	16.077,50	17.444,40	147,50
01.12.2021	17.847,50	19.592,81	147,50
01.12.2022	19.617,50	21.793,68	147,50
01.12.2023	21.387,50	24.049,03	147,50
01.12.2024	23.157,50	26.360,99	147,50
01.12.2025	24.927,50	28.731,73	147,50
01.12.2026	26.697,50	31.163,50	147,50
01.12.2027	28.467,50	33.658,68	147,50
01.12.2028	30.237,50	36.219,76	147,50
01.12.2029	32.007,50	38.849,26	147,50
01.12.2030	33.777,50	41.549,86	147,50
01.12.2031	35.547,50	44.324,32	147,50
01.12.2032	37.317,50	47.175,54	147,50
01.12.2033	39.087,50	50.106,51	147,50
01.12.2034	40.857,50	53.120,35	147,50
01.12.2035	42.627,50	56.220,34	147,50
01.12.2036	44.397,50	59.409,88	147,50
01.12.2037	46.167,50	65.838,19	147,50
01.12.2038	47.937,50	69.502,15	147,50
01.12.2039	49.707,50	73.283,16	147,50
01.12.2040	51.477,50	77.185,89	147,50
01.12.2041	53.247,50	81.215,22	147,50

(1) Bei Tod der versicherten Person wird die Summe der eingezahlten Beiträge der Hauptversicherung zurückerstattet.

(2) Für die Gesamtleistung im Todesfall wird die garantierte Leistung durch nicht garantierte Überschussanteile erhöht.

(3) Dieser Beitrag liegt den garantierten Versicherungsleistungen zugrunde.

(1,2) Die Todesfall-Leistung wird in eine Rente umgewandelt und als lebenslange Partnerrente und/oder als Waisenrente ausgezahlt. Gibt es weder Partner noch Waisen, wird die Todesfall-Leistung begrenzt auf ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegtes Sterbegeld in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten.

### Beispielhafter weiterer Verlauf zukünftigen Leistungen in der Rentenbezugszeit

Der Verlauf der zukünftigen Leistungen in der Rentenbezugszeit setzt voraus, dass die Beiträge bis zum Rentenbeginn gezahlt sind, die Kapitalabfindung nicht in Anspruch genommen wird und die versicherte Person bei Rentenbeginn lebt.

Die dargestellten Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die hieraus resultierenden Gesamtleistungen ergeben sich durch beispielhafte Hochrechnung mit der für die R+V Lebensversicherung AG zuletzt für 2011 gültigen Überschussbeteiligung.

**Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.**

Termin	(1)	(2)
	monatliche <b>garantierte</b> <b>Rente</b>	monatliche Gesamtrente
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
01.12.2042	294,64	441,97
01.12.2043	294,64	452,58
01.12.2044	294,64	463,44
01.12.2045	294,64	474,56
01.12.2046	294,64	485,95
01.12.2047	294,64	497,61
01.12.2048	294,64	509,55
01.12.2049	294,64	521,78
01.12.2050	294,64	534,30
01.12.2051	294,64	547,12
01.12.2052	294,64	560,25
01.12.2053	294,64	573,70
01.12.2054	294,64	587,47
01.12.2055	294,64	601,57
.	.	.
.	.	.
.	.	.

(1) Diese Rente ist vertraglich garantiert. Sie wird ab Rentenbeginn lebenslang gezahlt, sofern die versicherte Person bei Rentenbeginn noch lebt.

(2) Die monatliche Gesamtrente wurde beispielhaft auf der Grundlage des Tarifs bei Vertragsabschluss ermittelt. Bei Rentenbeginn wird aus den Überschussanteilen vor dem Rentenbeginn eine Erhöhung der Versicherungsleistung berechnet. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt nach dem für den Überschussverband, dem der Vertrag angehört, jeweils für die Verrentung von Überschussanteilen gültigen Tarif. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies der Tarif des Vertrags.

Die dargestellte Gesamtrente enthält darüber hinaus die nicht garantierten Überschussanteile der Rentenbezugszeit.

## Beispielhafter Verlauf der zukünftigen Leistungen bei Rückkauf bis zum Rentenbeginn

Die dargestellten Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die hieraus resultierenden Gesamtleistungen ergeben sich durch beispielhafte Hochrechnung mit der für die R+V Lebensversicherung AG zuletzt für 2011 gültigen Überschussbeteiligung.

**Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.**

Termin	(1)	(2)	(3)
	Rückkaufswert EUR	Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rückkauf EUR	Erlebensfall- Leistung bei Rückkauf EUR
01.12.2012	1.381,89	1.381,89	0,00
01.12.2013	2.710,69	2.710,69	0,00
01.12.2014	4.083,27	4.088,70	0,00
01.12.2015	5.500,69	5.542,29	0,00
01.12.2016	6.964,13	7.074,55	0,00
01.12.2017	8.749,04	8.962,97	0,00
01.12.2018	10.582,34	10.936,54	0,00
01.12.2019	12.465,25	12.998,68	0,00
01.12.2020	14.399,03	15.153,00	0,00
01.12.2021	16.385,02	17.403,22	0,00
01.12.2022	18.424,55	19.771,05	0,00
01.12.2023	20.519,04	22.249,46	0,00
01.12.2024	22.669,93	24.844,01	0,00
01.12.2025	24.878,72	27.560,65	0,00
01.12.2026	26.550,00	29.503,67	680,84
01.12.2027	28.320,00	31.843,24	1.478,96
01.12.2028	30.090,00	34.248,17	2.328,32
01.12.2029	31.860,00	36.723,08	3.225,57
01.12.2030	33.630,00	39.272,97	4.168,37
01.12.2031	35.400,00	41.903,41	5.154,41
01.12.2032	37.170,00	44.620,51	6.180,73
01.12.2033	38.940,00	47.431,00	7.245,45
01.12.2034	40.710,00	50.342,28	8.346,23
01.12.2035	42.480,00	53.362,53	9.480,54
01.12.2036	44.250,00	56.500,83	10.646,50
01.12.2037	46.020,00	63.909,32	12.572,81
01.12.2038	47.790,00	67.460,69	13.665,15
01.12.2039	49.560,00	71.124,65	14.774,58
01.12.2040	51.330,00	74.905,66	15.898,77
01.12.2041	53.100,00	78.808,39	17.036,67

(1) Diese Leistung berücksichtigt bereits den Abzug bei Rückkauf. Dieser kann gegebenenfalls Null sein.

(2) Die beispielhaft hochgerechnete Leistung ist die Gesamtleistung der Versicherung bei Rückkauf, abzüglich des Abzugs bei Rückkauf und abzüglich der für die beispielhaft hochgerechnete Erlebensfall-Leistung bei Rückkauf benötigten Mittel, zum angegebenen Termin.

(3) Diese Leistung wird ggf. nach Rückkauf zum jeweiligen Termin gebildet und nur ausgezahlt, wenn die versicherte Person den 01.12.2042 erlebt. Die Erlebensfall-Leistung bei Rückkauf ist überschussberechtig.



## Hinweise zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht bAV

### Hinweise zum Steuerrecht

Beim Arbeitnehmer sind die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich individuell zu versteuern. Allerdings sind die Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei bis zu maximal jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (hierbei gilt die Beitragsbemessungsgrenze West für Gesamtdeutschland) zuzüglich 1.800 EUR. Das gilt für Beiträge, die zusätzlich zum Arbeitslohn vom Arbeitgeber erbracht werden und für Beiträge, die aus Entgeltumwandlung finanziert werden.

Wenn aufgrund einer Altzusage Beiträge bereits nach § 40b EStG besteuert werden, ist bei einem Neuabschluss die Steuerfreiheit der Beiträge auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt.

Werden die Beiträge teilweise durch den Arbeitgeber und teilweise durch den Arbeitnehmer aus Entgeltumwandlung finanziert, ist der jährliche Freibetrag des § 3 Nr. 63 EStG zuerst auf den durch den Arbeitgeber finanzierten Beitragsteil anzuwenden. Sofern der Freibetrag dadurch nicht ausgeschöpft ist, können die vom Arbeitnehmer aus Entgeltumwandlung finanzierten Beitragsteile berücksichtigt werden.

Beitragsteile, die über den Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG hinausgehen, sind vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern.

Falls der Arbeitnehmer Eigenbeiträge aus seinem Nettolohn erbringen möchte, hat die erforderliche individuelle Versteuerung bereits stattgefunden. Die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Beiträge ist, dass die gesetzlichen Produktvoraussetzungen eingehalten werden:

- es muss sich um Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis handeln
- die Auszahlung der zugesagten Leistungen muss in Form einer Rente vorgesehen sein

Die Steuerfreiheit gilt bezogen auf das Dienstverhältnis und nicht bezogen auf das Kalenderjahr. Wechselt der Arbeitnehmer im Kalenderjahr sein erstes Dienstverhältnis, kann in seinem neuen Dienstverhältnis der steuerliche Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG erneut voll ausgeschöpft werden.

Leistungen, die durch nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge oder Beitragsteile finanziert wurden, werden nach § 22 Nr. 5 EStG individuell versteuert. Das gilt für die gesamte Leistung (einschließlich einer eventuellen Rente aus der Überschussbeteiligung).

Rentenleistungen, die durch individuell versteuerte Beiträge oder Beitragsteile finanziert wurden, werden nach § 22 Nr. 5 Satz 2 i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 a, bb EStG mit dem Ertragsanteil versteuert. Das gilt für die gesamte Leistung (einschließlich einer eventuellen Rente aus der Überschussbeteiligung).

Es ist also möglich, dass Leistungen aus einem Vertrag unterschiedlich zu versteuern sind.

Bei der Besteuerung der Leistungen können der Altersentlastungsbetrag des § 24a EStG und der Pauschbetrag des § 9a Nr. 3 EStG geltend gemacht werden. Der Altersentlastungsbetrag wird nach dem Alterseinkünftegesetz kontinuierlich bis zum Jahr 2040 auf Null reduziert.

Unserem Beispiel liegt das am 01.01.2011 gültige Steuerrecht zugrunde. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf bestehende Verträge auswirken.

Bei Fragen zur steuerrechtlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an die Finanzverwaltung.

## **Hinweise zum Sozialversicherungsrecht**

Nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge sind sozialversicherungsfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich (hierbei gilt die Beitragsbemessungsgrenze West für Gesamtdeutschland) nicht übersteigen.

Das zusätzliche steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 1.800 EUR ist sozialversicherungspflichtig.

Das gilt für Beiträge, die zusätzlich zum Arbeitslohn vom Arbeitgeber erbracht werden und für Beiträge, die aus Entgeltumwandlung finanziert werden.

Beitragsteile, die über den Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG hinausgehen, sind sozialversicherungspflichtig.

Falls der Arbeitnehmer Eigenbeiträge aus seinem Nettolohn erbringen möchte, wurden die Beiträge zur Sozialversicherung bereits gezahlt. Die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG ist nicht möglich.

Werden die Beiträge durch den Arbeitnehmer ganz oder teilweise aus Entgeltumwandlung finanziert, ergibt sich eine Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen, wenn das Gehalt des Arbeitnehmers innerhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung liegt oder unter die Beitragsbemessungsgrenzen sinkt.

Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge gilt bezogen auf das Dienstverhältnis und nicht bezogen auf das Kalenderjahr. Wechselt der Arbeitnehmer im Kalenderjahr sein erstes Dienstverhältnis, kann in seinem neuen Dienstverhältnis die Sozialversicherungsfreiheit bis zum variablen Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG erneut voll ausgeschöpft werden.

Werden dem Arbeitnehmer aus der Versorgungszusage Renten ausgezahlt, entsteht in der Regel für diese Renten Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner und zur gesetzlichen Pflegeversicherung, wenn diese Renten zusammen mit anderen beitragspflichtigen Einnahmen innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleiben.

Unserem Beispiel liegt das am 01.01.2011 gültige Sozialversicherungsrecht zugrunde. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf bestehende Verträge auswirken.

Bei Fragen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger der Sozialversicherung.

## **Erläuterungen zur Überschussbeteiligung**

### **Wie entstehen Überschüsse?**

Die Beiträge für die Versicherung sind unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, Leistungsverläufen und Kosten berechnet. Damit ist sichergestellt, dass die vertraglich garantierten Leistungen jederzeit gezahlt werden können.

Tatsächlich erzielt die Gesellschaft Überschüsse

- durch rentable Kapitalanlagen in Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapieren und Darlehen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft,
- bei einem günstigeren Risikoverlauf als angenommen und
- durch eine rationelle und sparsame Verwaltung.

Aus diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer die Überschussbeteiligung. Die Überschussbeteiligung dient dazu, die vertraglich garantierten Leistungen zu erhöhen oder die vertraglich garantierten Beiträge zu senken.

Die ApothekenRente wird durch ein Versichererkonsortium bestehend aus der R+V (50 %), AXA (25 %) und ALTE LEIPZIGER (25 %) angeboten. Die Beispielrechnung wurde auf Basis der Überschussbeteiligung der R+V erstellt. Für die Überschussbeteiligung der ApothekenRente sind die Überschussanteilsätze der genannten Konsorten entsprechend derer Anteile zu berücksichtigen. Die Hinweise zur Überschussbeteiligung gelten gleichermaßen für alle Konsorten.

### **Wie lauten die zuletzt für 2011 gültigen Überschussanteilsätze?**

Die beispielhafte Hochrechnung der Überschussbeteiligung für den einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt auf Basis der nachfolgend aufgeführten Überschussanteilsätze. Die Höhe der für die R+V Lebensversicherung AG zuletzt für 2011 gültigen Überschussanteilsätze beträgt

für die Rentenversicherung bis zum Rentenbeginn jährlich:

- 1,75 % des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Leistung, frühestens zu Beginn des 2. Versicherungsjahres
- 1,75 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine zusätzliche Schlussüberschussbeteiligung werden vom Vorstand unseres Unternehmens jährlich neu festgelegt. Für die beispielhaft hochgerechneten Gesamtleistungen haben wir ab dem 5. Versicherungsjahr eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung von insgesamt jährlich 5,00 % des aktuellen Deckungskapitals am Ende der Aufschubzeit zugrunde gelegt.

für die Rentenversicherung in der Rentenbezugszeit jährlich:

- 2,40 % des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Leistungen
- 2,40 % des überschussberechtigten Deckungskapitals der Leistungen aus der Überschussbeteiligung der Aufschubzeit und des Bonus im Rentenbezug

## **Allgemeine Erläuterungen zu diesem Versicherungsbeispiel**

### **Tarifbeschreibungen**

#### **Tarif FL Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung im Rahmen der ApothekenRente**

Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang, mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten

Garantiezeit gezahlt. Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn (während der Aufschiebzeit) werden die gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für Zusatzversicherungen zurückgezahlt.

## Verbraucherinformation

Persönliche Daten

Versicherte Person

Herr Max Muster

Geburtsdatum 10.05.1975

Versicherungsumfang

Hauptversicherung

Tarif: FL Aufgeschobene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und  
Garantiezeit

Angeboten durch Versichererkonsortium bestehend aus

- R+V Lebensversicherung AG (50 %)
- AXA Lebensversicherung AG (25 %)
- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. (25 %)

Versicherungsbeginn	01.12.2011
Rentenbeginn	01.12.2042
Ablauf der Beitragszahlungsdauer	01.12.2042
Ablauf der Garantiezeit	01.12.2047
monatliche Rente	294,64 EUR
Kapitalwahlrecht	Kapitalwahlrecht wird berücksichtigt
Kapitalabfindung	73.056,20 EUR
Überschussverwendungsart in der Anwartschaft	Bonus (Bonus mit Todesfall-Leistung)
Überschussverwendungsart in der Rentenbezugszeit	dynamische Überschussrente

### Produktinformationsblatt

#### Bitte beachten Sie:

Die folgenden Informationen sind **nicht abschließend**. Sie sollen Ihnen nur einen kurzen Überblick über den wesentlichen Inhalt des gewünschten Vertrags geben.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen und dem Antrag. Bitte lesen Sie daher alle Vertragsunterlagen sorgfältig.

#### Um welche Versicherung handelt es sich?

Eine Rentenversicherung

- mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn
- als Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

#### Welche Leistungen erbringen wir?

Ausführliche Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter

## Verbraucherinformation

„Welche Leistungen erbringen wir?“.

Das Wesentliche in Kürze für Sie:

- Bei Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange garantierte Rente. Zum Rentenbeginn ist auch eine einmalige Kapitalabfindung wählbar.

- Bei Tod zahlen wir die Todesfall-Leistung als Renten oder als Sterbegeld.

### Überschussbeteiligung

Die Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“.

### Normierte Modellrechnung

Fiktive Berechnungen mit gesetzlich vorgegebenen Rechengrößen enthält die Modellrechnung. Diese finden Sie in den Informationen nach § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

### Welcher Beitrag ist zu zahlen und welche Kosten entstehen?

**Der monatlich zu zahlende Beitrag von 147,50 EUR wird am 1. jeden Monats fällig.**

**Die Beitragszahlungsdauer beginnt am 01.12.2011 und endet am 01.12.2042 .**

Die Kosten sind nicht gesondert zu zahlen. Sie sind bis auf die gesondert in Rechnung gestellten Kosten in der Kalkulation berücksichtigt.

Abschluss und Vertriebskosten sind mit 2,50 % der Beitragssumme im Beitrag berücksichtigt, das sind einmalig 1.371,60 EUR. Für die Berechnung des Rückkaufswerts werden die Abschluss und Vertriebskosten auf die ersten 60 Monate der Vertragslaufzeit verteilt.

In der Aufschubzeit sind während der Beitragszahlung übrige einkalkulierte Kosten von jährlich 80,88 EUR für eine Laufzeit von 31 Jahren berücksichtigt.

Im letzten Versicherungsjahr vor Rentenbeginn werden die Beträge zeitanteilig erhoben, wenn der Rentenbeginn vom Versicherungsjahrestag abweicht.

Je nach gewählter Überschussverwendung fallen zusätzlich Kosten bei der Überschusszuteilung/ verwendung an. Diese sind in den Versicherungsbedingungen genannt.

Wenn wir eine Rente erbringen, werden während des Rentenbezugs jährlich Kosten von 53,03 EUR berücksichtigt.

Während des Rentenbezugs sind für die Renten aus der Überschussbeteiligung 1,50 % jeder Überschussrente als Kosten berücksichtigt.

Von jeder Zuzahlung werden einmalig maximal 2,50 % als Abschluss- und Vertriebskosten einbehalten. Als übrige einkalkulierte Kosten werden einmalig 2,40 % und in der Aufschubzeit jährlich 0,03 % entnommen. Im Rentenbezug sind

## **Verbraucherinformation**

als Kosten 1,50 % jeder Rente berücksichtigt, die aus der durch die Zuzahlung bewirkten Leistungserhöhung entsteht.

Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit 4,50 EUR Mahnkosten und 4,85 EUR Kosten für Rücklastschriften.

Angegeben sind die Kosten des jetzt abgeschlossenen Vertrags. Ändert sich der Vertrag, ändern sich die Kosten.

### **Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag gar nicht oder verspätet zahlen?**

Solange Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten. Nach unserem Rücktritt besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden wir Sie zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Frist von zwei Wochen setzen. Tritt der Versicherungsfall ein und Sie sind mit den Beiträgen in Verzug, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

### **Welche Leistungsausschlüsse bestehen?**

Die Leistung ist eingeschränkt bei Tod durch

- den Einsatz oder das Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen
- kriegerische Ereignisse
- Selbsttötung innerhalb der ersten beiden Jahre.

Einzelheiten finden Sie in den Allgemeine Versicherungsbedingungen unter „Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?“ und „Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?“.

### **Welche Pflichten sind bis zur Unterzeichnung des Antrags zu beachten?**

Sie sind verpflichtet, richtige Angaben zu machen.

### **Welche Pflichten sind während der Laufzeit des Vertrags zu beachten?**

Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen schnell mit, z. B. den Eintritt des Leistungsfalls, Ihre neue Postanschrift oder Ihren neuen Namen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?“.

### **Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten?**

Der Versicherungsfall ist unverzüglich mitzuteilen. Welche Unterlagen wir benötigen, finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Solange die Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann keine Leistung gezahlt werden.

Während des Rentenbezugs sind Sie verpflichtet, uns jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung für die versicherte Person vorzulegen. Diese fordern wir bei Ihnen an.

### **Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?**

## **Verbraucherinformation**

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir den Antrag angenommen und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, frühestens am 01.12.2011 . Mit Beendigung der Hauptversicherung oder Zusatzversicherung erlischt der jeweilige Versicherungsschutz.

### **Wie kann der Vertrag beendet werden?**

Sie als Versicherungsnehmer können Ihren Vertrag auch kündigen. Dabei sind Fristen einzuhalten.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“.

## Verbraucherinformation

### Informationen nach § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

#### Kosten

---

Angaben zu den Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

#### Überschussbeteiligung

---

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie im Abschnitt „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“ in den Versicherungsbedingungen.

#### Kündigung und Beitragsfreistellung

---

Erläuterungen finden Sie im Abschnitt „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“ in den Versicherungsbedingungen.

#### Leistungen

---

Der Tabelle können Sie entnehmen, welche garantierten Leistungen sich ergeben. Die Werte gelten, wenn Sie den Vertrag bis zu den angegebenen Terminen unverändert führen und die versicherte Person lebt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“.

Bei Kündigung leisten wir den auszahlbaren Rückkaufswert und bilden ggf. eine verbleibende Erlebensfall-Leistung. Die verbleibende Erlebensfall-Leistung wird fällig, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt.

Die jährliche Rente bei Beitragsfreistellung zahlen wir in Raten, wenn Sie es mit uns vereinbart haben.

Kündigen Sie den Vertrag vor Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit, erhalten Sie den Rückkaufswert aus dem verfallbaren Teil des Vertrags.

Sind Beiträge vom Arbeitgeber finanziert, tritt Unverfallbarkeit ein, wenn die versicherte Person das 25. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre bestanden hat.

Sind Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert, tritt Unverfallbarkeit sofort ein.

## Verbraucherinformation

Termin	auszahlbarer Rückkaufswert	verbleibende Erlebensfall- Leistung nach Rückkauf	jährliche Rente bei Beitrags- freistellung	bei Beitrags- freistellung oder Rückkauf berücksich- tigter Abzug
	EUR	EUR	EUR	EUR
01.12.2012	1.381,89	0,00	128,04	20,68
01.12.2013	2.710,69	0,00	245,52	132,28
01.12.2014	4.083,27	0,00	361,92	238,56
01.12.2015	5.500,69	0,00	477,24	339,33
01.12.2016	6.964,13	0,00	591,36	434,36
01.12.2017	8.749,04	0,00	728,28	523,45
01.12.2018	10.582,34	0,00	862,92	606,35
01.12.2019	12.465,25	0,00	995,64	682,85
01.12.2020	14.399,03	0,00	1.126,08	752,70
01.12.2021	16.385,02	0,00	1.254,60	815,64
01.12.2022	18.424,55	0,00	1.381,20	871,43
01.12.2023	20.519,04	0,00	1.505,76	919,79
01.12.2024	22.669,93	0,00	1.628,28	960,46
01.12.2025	24.878,72	0,00	1.749,00	993,15
01.12.2026	26.550,00	680,84	1.867,80	1.017,56
01.12.2027	28.320,00	1.478,96	1.984,80	1.033,39
01.12.2028	30.090,00	2.328,32	2.099,88	1.040,34
01.12.2029	31.860,00	3.225,57	2.213,28	1.038,08
01.12.2030	33.630,00	4.168,37	2.324,76	1.026,26
01.12.2031	35.400,00	5.154,41	2.434,68	1.004,56
01.12.2032	37.170,00	6.180,73	2.542,80	972,59
01.12.2033	38.940,00	7.245,45	2.649,12	930,00
01.12.2034	40.710,00	8.346,23	2.754,00	876,40
01.12.2035	42.480,00	9.480,54	2.857,08	811,38
01.12.2036	44.250,00	10.646,50	2.958,72	734,55
01.12.2037	46.020,00	12.572,81	3.093,96	0,00
01.12.2038	47.790,00	13.665,15	3.186,12	0,00
01.12.2039	49.560,00	14.774,58	3.276,36	0,00
01.12.2040	51.330,00	15.898,77	3.364,68	0,00
01.12.2041	53.100,00	17.036,67	3.451,08	0,00
01.12.2042	54.870,00	18.186,38	3.535,68	0,00

### Leistungen

Der Tabelle können Sie entnehmen, welche garantierten Leistungen sich ergeben. Die Werte gelten, wenn Sie den Vertrag bis zu den angegebenen Terminen unverändert führen und die versicherte Person lebt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“. Bei Kündigung leisten wir den auszahlbaren Rückkaufswert. Nach Ablauf der Garantiezeit zahlen wir wieder die Rente zu den Rentenzahlungsterminen, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt.

Kündigen Sie den Vertrag vor Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit, erhalten Sie den Rückkaufswert aus dem verfallbaren Teil des Vertrags.

Sind Beiträge vom Arbeitgeber finanziert, tritt Unverfallbarkeit ein, wenn die versicherte Person das 25. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre bestanden hat.

## Verbraucherinformation

Sind Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert, tritt Unverfallbarkeit sofort ein.

Termin	Rückkaufswert im Rentenbezug EUR
01.12.2043	13.544,16
01.12.2044	10.270,28
01.12.2045	6.922,74
01.12.2046	3.499,88

### Steuerregelung

---

Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung finden Sie im Bedingungsheft bzw. auf der CD-ROM oder als Download auf: <http://www.apothekenrente.info>

### Normierte Modellrechnung

---

Wir sind verpflichtet, Ihnen eine normierte Modellrechnung mit gesetzlich einheitlich für alle Unternehmen vorgegebenen Rechnungsgrößen darzustellen.

In der normierten Modellrechnung ersetzen wir den Rechnungszins der Beitragskalkulation von 2,25 % beispielhaft durch die gesetzlich vorgegebenen Zinssätze. Bei der Ermittlung der Werte bleibt die gewählte Überschussverwendungsart unberücksichtigt.

Zinssatz	2,76 %	3,76 %	4,76 %
jährliche Rente	4.118,04 EUR	5.531,04 EUR	7.395,00 EUR
Kapitalabfindung	79.634,95 EUR	94.647,68 EUR	113.021,72 EUR

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

### R+V Lebensversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers.  
Vorstand: Frank-Henning Florian, Vorsitzender;  
Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler.  
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 7629, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198342

Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag (GrVV) **8265** 17:48:47 29.08.2011 375564

mit dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken e. V. (ADA), Bismarckallee 25, 48151 Münster

## Empfangsbestätigung

Der Antragsteller bestätigt, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Bedingungen der R+V Lebensversicherung AG, Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen und Allgemeine Steuerinformationen
- Bedingungen PDF-Version mit E-Mail P | L | G | 0 | 7 | 1 | 1 | . | P | D | F |
- Produktinformationsblatt und Informationen nach § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

## Mitgliedsbestätigung

Der Antragsteller bestätigt, dass er Mitglied einer Mitgliedsorganisation des Arbeitgeberverbands Deutscher Apotheken e. V. ist.

## Angaben des Antragstellers / Versicherungsnehmers / Arbeitgebers

FD-Nr. \_\_\_\_\_ Agentur-Nr. \_\_\_\_\_ Vermittler-Nr. \_\_\_\_\_ AKT-KZ. 5 | 2 | 5 Vermittler (Stempel oder Name in Blockbuchstaben) \_\_\_\_\_

Name der Apotheke; Name, Vorname, Titel des Apothekeninhabers

Apotheke, Max Muster \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl 50571 Ort Köln Postfach \_\_\_\_\_

Telefon (Vorwahl/Anschluss) \* \_\_\_\_\_ Telefax (Vorwahl/Anschluss) \* \_\_\_\_\_ IK-Nr. der Apotheke \* \_\_\_\_\_ Firmensitz / Lnd.-KZ \_\_\_\_\_ KD-Art \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse\* (Sie können die Nutzung der E-Mail-Adresse jederzeit kostenlos untersagen.) \_\_\_\_\_

\*) diese Angaben sind freiwillig

## Angaben der zu versichernden Person (Arbeitnehmer)

Anr. Name, Vorname, Titel der zu versichernden Person (Anrede: Herr = 1, Frau = 2)

1 Max Muster \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Postfach \_\_\_\_\_

Geburtsdatum 10.05.1975 Nationalität/Lnd.-KZ \_\_\_\_\_ KD-Art \_\_\_\_\_ Telefon (Vorwahl/Anschluss) \* \_\_\_\_\_ Familienstand \_\_\_\_\_

ausgeübter Beruf / Studienrichtung \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse\* (Sie können die Nutzung der E-Mail-Adresse jederzeit kostenlos untersagen.) \_\_\_\_\_

\*) diese Angaben sind freiwillig

## Einzugsermächtigung

Wir buchen die Beiträge, eventuelle Verzugszinsen und Kosten von dem Konto ab. Kontoinhaber ist der Versicherungsnehmer (Apothekeninhaber). Ein anderer Zahlungsweg ist ausgeschlossen.

Bankleitzahl \_\_\_\_\_ Konto-Nummer \_\_\_\_\_ Bank, Filiale, Ort \_\_\_\_\_

## Versicherungsumfang

### Aufgeschobene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Garantiezeit

Es gelten die Besondere Bedingungen für die R+V Direktversicherung – Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die aufgeschobene R+V-Rentenversicherung.

Tarif F | L Versicherungsbeginn 01.12.2011 Eintrittsalter der zu versichernden Person 36 Rentenzahlungsweise  monatlich

Rente pro Rentenzahlung in EUR 294,64 Aufschubzeit bis nach Vollendung des \_\_\_\_\_ Lebensjahres der zu versichernden Person **oder** Rentenbeginn (Datum) 01.12.2042

Garantiezeit (Jahre) 5 Wird nichts ausgefüllt, gelten **10 Jahre** Garantiezeit als vereinbart Kapitalabfindung bei Rentenbeginn in EUR 73.056,20

### Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit

Die Überschussanteile werden zur Bildung einer beitragsfreien Leistung auf den Todes- und Erlebensfall (Bonus mit Todesfall-Leistung) verwendet.

### Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit

Die Überschussanteile werden als dynamische Überschussrente fällig.

### R+V Lebensversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers  
Vorstand: Frank-Henning Florian, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler  
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 7629 Amtsgericht Wiesbaden

Gültig für Versicherungsbeginn vom 01.07.2011 – einschließlich 01.01.2012

02 406 10 4313 001 0 07.11



Zwischen

und

Max Muster

Max Muster

- Apothekeninhaber -

- Mitarbeiter -

wird zum Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_ auf der Grundlage des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersvorsorge für Angestellte und Auszubildende in Apotheken vom 01.01.2012 in der Fassung vom 27.4.2011 mit Wirkung zum  1.1.2012  01.12.2011 Folgendes vereinbart:

## § 1 Höhe der Entgeltumwandlung<sup>1</sup>

(1) Der Anspruch des Mitarbeiters auf

laufende Entgeltbestandteile in Höhe eines Betrages von . 100,00 Euro monatlich

einen Teil der Sonderzahlung in Höhe eines Betrages von . \_\_\_\_\_ Euro jährlich

wird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ).

(2) Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in eine Direktversicherung (oder bei einvernehmlicher Regelung anderer Durchführungsweg) bei der **ApothekenRente** (R+V, Alte Leipziger, AXA) eingezahlt.

(3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

## § 2 Arbeitgeberzuschuss

Der Apothekeninhaber zahlt dem Mitarbeiter einen Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge auf den umgewandelten Betrag von 20 v. H..

## § 3 Dauer des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Entgelt hat. Endet der Anspruch auf Entgelt im bestehenden Arbeitsverhältnis wie insbesondere bei Elternzeit, über sechs Wochen andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder unbezahltem Urlaub des Arbeitnehmers, endet der Anspruch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Entgelt entfallen ist. Er entsteht wieder mit Beginn des Monats, in dem der Anspruch auf Entgelt wieder für den vollen Monat besteht.

Falls der Mitarbeiter bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch auf Entgelt hat, hat er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

(2) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so besteht für diesen Monat ein voller Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss, wenn das Arbeitsverhältnis in diesem Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage besteht.

## § 4 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung

- (a) aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche aus diesen Versicherungen ergibt,
- (b) grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt der Arbeitnehmer/in abhängig sind (wie Krankengeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), verringert.

<sup>1</sup> Die Höhe der Entgeltumwandlung darf unter Berücksichtigung des Arbeitgeberbeitrages nach § 2 des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersvorsorge für Angestellte und Auszubildende in Apotheken sowie des Arbeitgeberzuschusses nach § 5 des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersvorsorge für Angestellte und Auszubildende in Apotheken (§ 2 dieser Vereinbarung) insgesamt maximal 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.

Ferner ist ihm bekannt, dass die späteren Versorgungsleistungen nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen einkommensteuerpflichtig sind.

**§ 5 Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von dem Mitarbeiter mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum 01.12.2012 und danach jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Der Mitarbeiter kann die Versicherung nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen fortführen. Er hat dabei die Frist zu beachten, innerhalb derer die Fortführung gegenüber der Versicherung erklärt werden muss.

**§ 6 Datenübermittlung**

Der Mitarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass alle für die Durchführung seiner Entgeltumwandlung erforderlichen Daten an den Versorgungsträger übermittelt werden.

**§ 7 Schlussbestimmung**

Dieser Vereinbarung liegt der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter und Auszubildende in Apotheken in der Fassung vom 01.01.2012 zugrunde.

Ort/Datum .....

\_\_\_\_\_  
-Unterschrift Apothekeninhaber -

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift Mitarbeiter -

\_\_\_\_\_